

BMEL
Referat 617

17.03.2014
4113/4324

Fragestunde am 19. März 2014

Drucksache 18/814
Frage: 51

Abgeordnete Dr. Kirsten Tackmann
Die Linke

Frage:

Welche ökonomischen Folgen für die in diesen Gebieten wirtschaftenden Agrarbetriebe hätte diese 100-prozentige Ausweisung als „umweltsensibles Dauergrünland“, und welche ökologischen Folgen würden damit einhergehen?

Antwort:

Das „umweltsensible Dauergrünland“ in Natura 2000-Gebieten unterliegt einem Umwandlungs- und einem Pflugverbot. Dies bedeutet für die hiervon betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe eine Einschränkung ihrer betrieblichen Flexibilität. So hat das Umwandlungsverbot zur Folge, dass ein innerbetrieblicher Nutzungswechsel von Dauergrünland zu Ackerland auch dann nicht möglich ist, wenn in demselben Umfang Dauergrünland neu angelegt würde. Ferner werden die Möglichkeiten zur Grünlanderneuerung eingeschränkt. Ein Pflügen von Dauergrünland mit anschließender Wiederansaat wird auf den betroffenen Flächen nicht mehr zulässig sein. Eine Grünlanderneuerung ist aber dennoch möglich

(z. B. bei einer flachen Bodenbearbeitung mit anschließender Direkt-
saat). Wie bereits in der Antwort zu Ihrer ersten Frage erläutert, sind die
positiven ökologischen Folgen erheblich.

H. Heim

BMEL
Referat 617

17.03.2014
4113/4324

Fragestunde am 19. März 2014

Drucksache 18/814
Frage: 50

Abgeordnete Dr. Kirsten Tackmann
Die Linke

Frage:

Warum hat die Bundesregierung im Gesetzentwurf zum Direktzahlungen-Durchführungsgesetz in Artikel 15 (Dauergrünland in bestimmten Gebieten) das in Natura-2000-Gebieten befindliche Dauergrünland zu 100 Prozent als „umweltsensibles Dauergrünland“ ausgewiesen, und wie begründet sie diese umfassende Ausschöpfung der von der EU-Kommission (VO 1305/2013) vorgeschlagenen Gebietskulisse?

Antwort:

In der Direktzahlungsverordnung wird erläutert, dass eines der Ziele der neuen Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) in der Verbesserung ihrer Umweltleistung besteht, indem die Direktzahlungen eine obligatorische "Ökologisierungskomponente" erhalten, durch die dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden unionsweit unterstützt werden. Zu diesem Zweck müssen die Mitgliedstaaten 30 % der Mittel im Rahmen ihrer nationalen Obergrenzen für Direktzahlungen dazu verwenden, dass den Betriebsinhabern zusätzlich zur Basisprämie, eine jährliche Zahlung für verbindlich zu beachtende Bewirtschaftungsme-

thoden gewährt wird, die vorrangig sowohl klima- als auch umweltpolitische Ziele verfolgen. Bei diesen Bewirtschaftungsmethoden sollte es sich um einfache, allgemeine, nicht vertragliche, jährliche Maßnahmen handeln, die über die Cross-Compliance hinausgehen und die mit der Landwirtschaft im Zusammenhang stehen, wie Anbaudiversifizierung, Erhaltung von Dauergrünland und der Errichtung von Flächen im Umweltinteresse. Im Interesse des Umweltnutzens von Dauergrünland und insbesondere der Bindung von Kohlenstoff sollten Vorkehrungen zum Erhalt von Dauergrünland getroffen werden. In diesem Zusammenhang sehen die EU-Vorschriften zum Dauergrünlanderhalt vor, dass die Mitgliedstaaten in Gebieten, die unter die Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) oder die Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie) fallen, also in den Natura 2000-Gebieten, umweltsensible Gebiete festlegen müssen, die auch Moore und Feuchtgebiete zu umfassen haben. In diesen Gebieten sind die Umwandlung sowie das Pflügen von Dauergrünland verboten.

Insgesamt hat Dauergrünland im Vergleich zu Ackerland grundsätzlich erhebliche Vorteile für den Natur-, Wasser-, Klima-, Boden- und Landschaftsschutz. Ein genereller Schutz des Dauergrünlandes in ökologisch wertvollen Gebieten, wie dies Natura 2000-Gebiete darstellen, ist daher sowohl aus naturschutzfachlicher Sicht als auch aus Gründen des Umwelt- und Klimaschutzes sinnvoll.

Auch der Aspekt der Verwaltungsvereinfachung spricht für diese Vorgehensweise. Denn die Einführung einer enger abgegrenzten Kulisse wäre mit einem zusätzlichen Verwaltungsaufwand verbunden, der von den Bundesländern abgelehnt wird. Zudem hat sich bei der Anhörung zum

Gesetzentwurf kein Bundesland für eine alternative Lösung ausgesprochen.

PA Kern